

Nach § 8 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) erlässt die Stadt Konstanz folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

über die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags in Konstanz am 12.06.2022.

1. Anlässlich der „Internationalen Bodenseewoche“ und des „Konstanzer Genuss-Marktes“ dürfen am Sonntag, den 12.06.2022 die im räumlichen Geltungsbereich nach Ziffer 2 befindlichen Verkaufsstellen in Konstanz in der Zeit von **13.00 bis 18.00 Uhr** geöffnet sein.
2. Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung wird -entsprechend der grün markierten Fläche in beigefügtem Lageplan- im linksrheinischen Stadtgebiet auf die Verkaufsstellen im Hafensareal, in der Altstadt, in der Niederburg und in Stadelhofen, im rechtsrheinischen Stadtgebiet auf die Spanierstraße und ein Teilstück der Reichenaustraße (von Alter Rheinbrücke bis zur Schänzlebrücke) beschränkt.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Konstanz als bekannt gegeben.

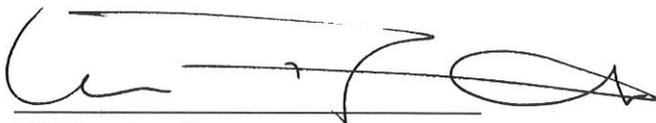
Hinweis

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung beim Bürgeramt der Stadt Konstanz, Abteilung Öffentliche Sicherheit/Gewerbewesen, Untere Laube 24, 78462 Konstanz zu den Sprechzeiten (Mo-Fr. 08.00-12.00 Uhr/ Mittwoch zusätzlich 14.00-17.00 Uhr) in Zimmer 1.04 eingesehen oder auf elektronischem Weg per Mail unter gewerbe@konstanz.de angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

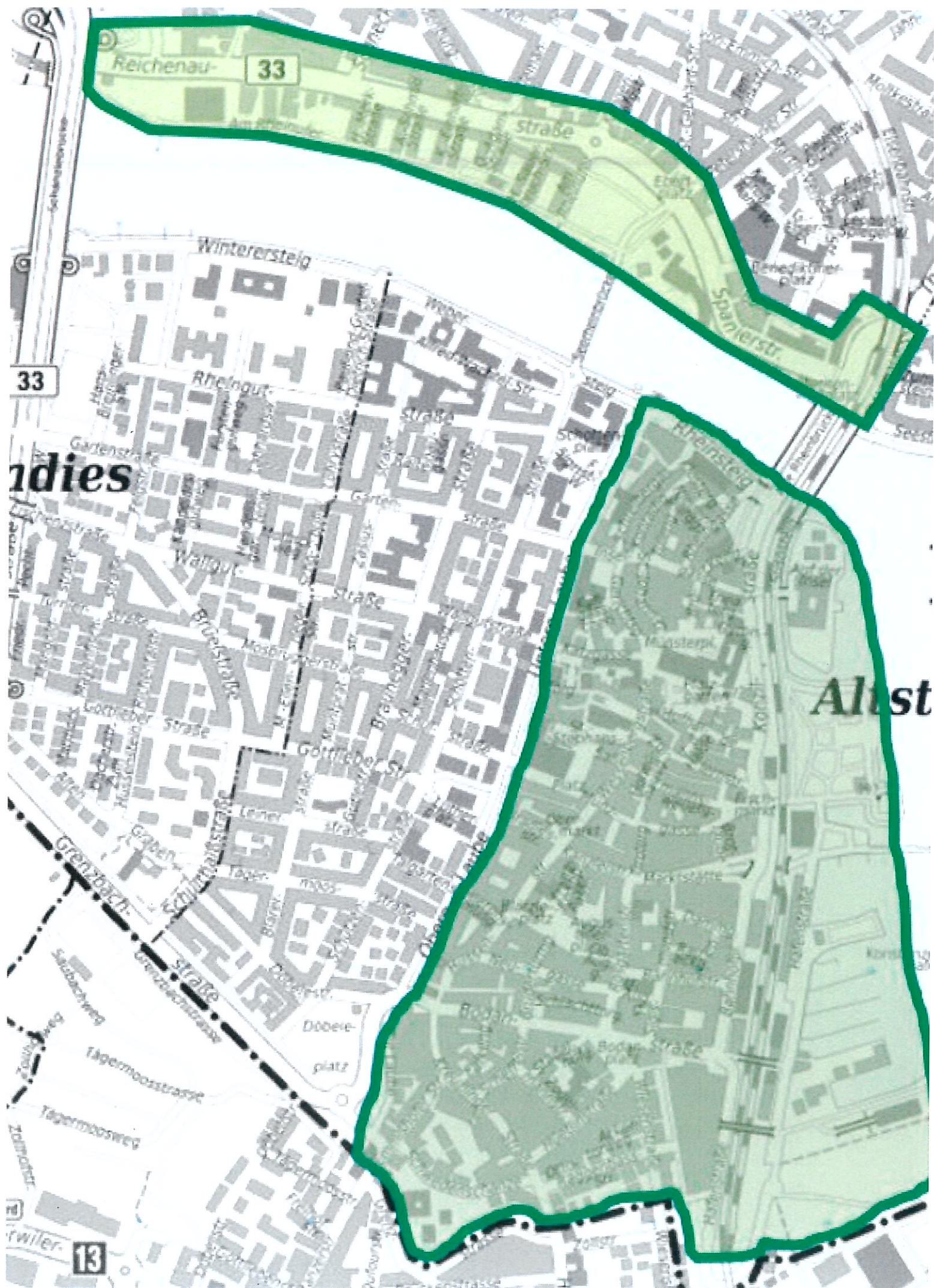
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der *Stadt Konstanz, Bürgeramt, Untere Laube 24, 78459 Konstanz* oder beim *Regierungspräsidium Freiburg, Bismarckstr. 7, 79114 Freiburg*, eingelegt werden.

Konstanz, den 24.05.2022



Uli Burchardt
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Konstanz am 25.05.2022



Reichenau-

33

Straße

Spänerstr.

Winterersteig

Rheinort

33

ndies

Walldorf

Albst

Grenzbach

Gartenstraße

Schneidmühlstraße

Tägermoosstraße

Tägermoosweg

Döbereplatz

13